

Vorwärts

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Abonnements-Bedingungen:
 Abonnements-Preis für den Monat: 1.10 Mk., vierteljährlich 3.30 Mk., monatlich 1.10 Mk., wöchentlich 25 Pfg. frei ins Haus. Einzelne Nummer 5 Pfg. Sonntagsnummer mit illustrierter Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“ 10 Pfg. Postabonnent: 1.10 Mark pro Monat. Eingetragen in die Post-Zeitungs-Verzeichnisse. Unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Lungau 2 Mark, für das übrige Ausland 3 Mark pro Monat. Postabonnements nehmen an: Belgien, Dänemark, Holland, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden und die Schweiz.

Erscheint täglich außer Montag.

Die Insertions-Gebühr
 beträgt für die sechsstelligen Nummernreihe oder deren Raum 50 Pfg. für politische und gewerkschaftliche Vereins- und Berufungs-Anzeigen 20 Pfg. „Kleine Anzeigen“, das erste (stehende) Wort 20 Pfg., jedes weitere Wort 10 Pfg. Stelleneinrede und Stellen-Anzeigen das erste Wort 10 Pfg., jedes weitere Wort 5 Pfg. Worte über 15 Buchstaben zählen für zwei Worte. Sperrate für die nächste Nummer müssen bis 5 Uhr nachmittags in der Expedition abgegeben werden. Die Expedition ist bis 7 Uhr abends geöffnet.

Telegraphen-Adresse:
 „Sozialdemokrat Berlin“

Kredaktion: SW. 68, Lindenstrasse 69.
 Fernsprecher: Amt IV, Nr. 1983.

Sonntag, den 21. November 1909.

Expedition: SW. 68, Lindenstrasse 69.
 Fernsprecher: Amt IV, Nr. 1984.

Gewerkschaftliches.

Berlin und Umgegend.

Lebius und die Wahrheit.

Wie wir in Nr. 265 des „Vorwärts“ mitteilten, stand Lebius am 11. November als Angeklagter vor dem Charlottenburger Schöffengericht, weil er aus Anlaß des Meineidsprozesses Vogel die Zeugen, welche Vogel belästigte, als Zeugen des sozialdemokratischen Bäderverbandes bezeichnet und sie des Meineids verdächtigte. — Als sich Lebius wegen dieser Verdächtigung vor Gericht verantworten sollte, stimmte er zu Beginn der Verhandlung ein bewegliches Klagegedicht darüber an, daß scharfe Verhörungen, die im Parteikampf gebraucht werden, überhaupt zum Anlaß von Beleidigungsklagen genommen werden. Das sagte Lebius, der vor Jahr und Tag die Parole ausgegeben hatte, jeder, der sich durch einen Sozialdemokraten beleidigt fühle, solle vor Gericht klagen. Diese Parole hat Lebius selbst eifrigst befolgt, indem er gegen eine Reihe von sozialdemokratischen Zeitungen und Gewerkschaftsführern Klage erhob. Allerdings hat Lebius alle diese Klagen zurückgezogen, nachdem ihm die Erkenntnis gekommen war, daß die Gerichtsverhandlungen jedesmal in seine Vergangenheit hineinleuchten, was ihm äußerst un bequem war, da seine Persönlichkeit sich in einer solchen Beleuchtung keineswegs vertrauenswürdig ausnahm. — Derselbe Lebius, der seine Gefolgschaft aufgefordert hat, gegen Sozialdemokraten so oft wie möglich mit Beleidigungsklagen vorzugehen, jammerte jetzt darüber, daß er selbst einmal wegen Beleidigung vor Gericht gefordert wurde, damit festgestellt werde, daß er sich einer niedrigen Verdächtigung seiner Gegner schuldig gemacht habe.

Nachdem nun der Charlottenburger Prozeß gegen Lebius für ihn günstiger verlaufen ist, als er selbst erwartet haben mag, benutzt er diese Gelegenheit, um in der neuesten Nummer des „Bund“ dieselben Verdächtigungen, wegen denen er angeklagt war, in verstedter Form zu wiederholen. — Bekanntlich handelte es sich in dem Prozeß vor dem Charlottenburger Schöffengericht in der Hauptsache darum, daß Lebius im „Bund“ gesagt hatte, die Geschworenen, welche den Sprechmeister Vogel von der Anklage des Meineids freisprachen, mühten zu der Ansicht gekommen sein, daß die zwölf Schwurzeugen des sozialdemokratischen Bäderverbandes zwölf Meineide geleistet hätten, und daß die Sozialdemokratie im Kampfe gegen die Gelben vor dem Meineid als Kampfmittel nicht zurückschrede. Einer der Zeugen, der zu den zwölf in dieser Weise von Lebius Gefenngzeichneten gehörte, hat gegen diesen geklagt, aber eine Verurteilung des Angeklagten nicht erzielt. Das wird nun in der neuesten Nummer des „Bund“ so dargestellt: Daß Lebius wegen dieser Äußerung nicht verurteilt wurde, sei wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß sein Verteidiger Einzelheiten über die Aussagen von Zeugen im Vogelprozeß vortrug.

Lebius, der ja als Angeklagter dem Charlottenburger Prozeß von Anfang bis zu Ende beimohnte, muß wissen, daß diese Darstellung, welche angeblich von dem Gerichtsberichterstatter des „Bund“ verfaßt sein soll, der Wahrheit ebenso zuwiderläuft, wie die Verdächtigung von den angeblichen sozialdemokratischen Meineidern im Kampfe gegen die Gelben. — Daß Lebius' Verteidiger dem Schöffengericht über den Prozeß Vogel erzählte, waren einseitige, subjektiv gefärbte Angaben, die nicht Gegenstand des Beweises waren. Der Verteidiger der Kläger, Rechtsanwalt Weinmann, hat denn auch für den Fall, daß das Gericht auf die von Lebius' vorgetragene Einzelheiten Gewicht lege, die Ladung des Staatsanwalts Rasch beantragt, der die Anklage im Vogelprozeß vertrat und hier die Angaben des Verteidigers Lebius' als unzutreffend bezeichnen werde. Da das Gericht diesem Beweisangebot nicht stattgab, hat es also die subjektiven Schilderungen des Anwalts des Angeklagten für unerheblich erachtet. Tatsächlich ist auch in der Urteilsbegründung vor den Ohren des Angeklagten Lebius klar und deutlich gesagt worden, daß er wegen Beleidigung des Klägers Steinkopf (des Zeugen im Vogelprozeß) lediglich deshalb nicht verurteilt worden ist, weil Lebius nicht gesagt hatte, daß gerade Steinkopf zu denen gehöre, die er des Meineids verdächtigte. Also nicht, was Rechtsanwalt Löwe über den Vogelprozeß erzählte, sondern lediglich formale Gründe waren es, die für das Urteil des Gerichts bestimmend waren. Das muß Lebius wissen. Trotzdem läßt er sich von seinem „Gerichtsberichterstatter“ einen Artikel schreiben, der die Wahrheit auf den Kopf stellt und die Verleumdung, es seien von Sozialdemokraten im Kampfe gegen die Gelben Meineide geschworen, aufs neue wiederholt.

Seine niedrige Kampfweise wird hierdurch aufs neue gekennzeichnet.

S. 4 - unp.